

Erklärung Asbestfreiheit von Abbruchabfällen

1. Angaben Anlieferer

Name	
Anschrift	
Tel. / Email	

2. Abbruchvorhaben

Anschrift	
Bauherr / Auftraggeber	
Abbruchunternehmer	
Abfallerzeuger / Nr.	

3. Angaben zur Anlieferung

Liefermenge in t	
Zeitraum Anlieferung	
Abfallschlüssel gemäß AVV / Angabe Beschaffenheit der Anlieferung	
170101 <input type="checkbox"/> Betonschutt	
170102 <input type="checkbox"/> Ziegel	
170103 <input type="checkbox"/> Fliesen Keramik	
170107 <input type="checkbox"/> Gemische	
170504 <input type="checkbox"/> Boden / Schutt	

4. Erklärung Asbestfreiheit

- Es liegen dem Anlieferer keine Anhaltspunkte für eine Asbestbelastung vor.
- Es liegen keine Informationen bzw. Nachweise vor.

5. Datum und Unterschrift Anlieferer

Datum, Name in Klarschrift _____

Unterschrift des Verwenders: _____

(als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben)

Teil 2 Bescheinigung der Asbestfreiheit durch Verantwortlichen gemäß Nummer 2.6

4.1. Der angelieferte Abfall ist asbestfrei

- Ja - siehe Angaben Punkt 4.2
- Nein
- Es liegen keine Informationen vor

Von der Asbestfreiheit der Abfallart nach Punkt 3 ist auszugehen, da (zutreffendes ankreuzen)

- der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude angefallen ist, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde
- oder**
- der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis einen Sachverständigen liegen vor (siehe Punkt 6). Für die Feststellung, dass kein weiterer Asbestverdacht besteht, sind in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik VDI 6202 Blatt 3 auf deren Belastbarkeit zu beurteilen.
- oder**
- vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Blatt 3 2021 erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind (siehe Punkt 6)
- oder**
- vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Blatt 3 2021 erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält (siehe Punkt 6)
- Es liegen ergänzende Untersuchungsergebnisse einer Haufwerksbeprobung vor (Protokolle und Berichte sind beigelegt).

6. Angaben zum Sachverständigen oder zur qualifizierten Person i.S. VDI6202 bl.20 2017

Nachweis liegt vor durch

6.1 Name	
6.2 Anschrift	
6.3 Telefon	
6.4 Email	
6.5 Aktenzeichen, Ausstellungsdatum Gutachten oder Bescheinigung	

7. Bestätigung der Richtigkeit der getroffenen Angaben

7.1 Datum / Unterschrift Bauherr

7.2 Datum / Unterschrift Abfallbesitzer

(wenn abweichend von 7.1)
